OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000471/24/SB/EP

Datum:
Linz, 9. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der M F (nunmehr: M), vertreten durch Rechtsanwalt Mag. J H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 01.06.2021, GZ: BHUU/920160003630/20, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 (Oö. HHG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 01.06.2021, GZ: BHUU/920160003630/20, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen eines Verstoßes gegen § 3 Abs 2 Z 1 Oö. HHG 2002, LGBl Nr 147/2002 idF LGBl Nr 113/2015, eine Geldstrafe von 300 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden, verhängt. Der Bf wurde im Wesentlichen vorgeworfen, sie habe als Aufsichtsperson der Boxerhündin „S“, Chip-Nr x, zu verantworten, dass diese am 23.05.2020 um ca 16:20 Uhr in W gegenüber der Liegenschaft M 13 einen anderen Hund gebissen und dadurch schwer verletzt habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit Schreiben vom 01.07.2021 fristgerecht Beschwerde. Sie beantragte neben der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung die ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu den Ausspruch einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der Strafhöhe auf maximal 30 Euro. Begründend führte sie kurz zusammengefasst aus, für die Verwahrung bzw Beaufsichtigung von S sei ausschließlich die Halterin, C F, verantwortlich. Sie selbst sei zur vorgeworfenen Tatzeit weder Hundeführerin noch Aufsichtsperson von S gewesen. Diese sei ihr zugelaufen, als sie und ihr Freund sich mit dem Mofa ihrem Elternhaus angenähert hätten. Sie sei daher nur zufällig zugegen gewesen, als es in der Folge zu der Rauferei zwischen S und der Border Collie Hündin der Zeugin gekommen sei.

I.3. Mit Schreiben vom 08.07.2021 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Sie wies auf die Erstangaben der Mutter der Bf bei der polizeilichen Befragung am 23.05.2020 hin, wonach die Bf mit der Boxerhündin unweit des Hauses M Nr 10 auf einem Güterweg unterwegs gewesen sei und die Hündin frei laufen habe lassen. Weiters betonte die bB, die Zeugin (Halterin der Border Collie Hündin) habe bei ihrer Einvernahme vor der bB absolut glaubwürdig gewirkt.

I.4. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 21.01.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an der die Bf im Beisein ihres Rechtsvertreters, eine Vertreterin der bB sowie die drei geladenen Zeugen, C F (Mutter der Bf; im Folgenden: Zeugin F), M M (Ehemann der Bf; im Folgenden: Zeuge) und C L (Halterin der Border Collie Hündin; Anzeigerin; im Folgenden: Zeugin L) teilnahmen. Die Parteien konnten in der mündlichen Verhandlung ihre

rechtlichen Standpunkte dartun und präzisieren sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts – insbesondere auch durch Befragung der Zeugen – mitwirken.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, in die Beschwerde und durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21.01.2022.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die Bf und der Zeuge M waren zum Tatzeitpunkt in O, wohnhaft. Sie besuchten regelmäßig die Eltern der Bf, die mit der Boxerhündin „S“ in M 10, x W, leben. Halter der Hündin „S“ sind die Eltern der Bf (Niederschrift, ON19 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.2. Am 23.05.2020 gegen 16:20 Uhr befanden sich die Bf und ihr Lebensgefährte auf dem Weg zum Elternhaus der Bf, als ihnen in x W auf der öffentlichen Straße M bei der Kreuzung M/M die Hündin „S“ entgegenkam; diese war unbeaufsichtigt und lief in der Folge neben dem Moped her, mit dem die Bf und der Zeuge unterwegs waren (Behördenakt; Niederschrift, ON19 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.3. In Annäherung an das Elternhaus der Bf kam ihnen die Zeugin L entgegen, die eine Border Collie Hündin an der Leine führte. Sie befand sich in etwa auf Höhe der Liegenschaft M 13, als S auf deren angeleinten Hund zulief. In der Folge kam es zu einer Rauferei, im Zuge derer beide Hunde verletzt wurden (Niederschrift, ON19 verwaltungsgerichtlicher Akt).

II.2.4. Die Aufsicht über S, die unbemerkt von zu Hause weggelaufen war, war von ihren Haltern, den Eltern der Bf, nicht auf die Bf übertragen worden. Diese war nur zufällig anwesend, als S und die Hündin der Zeugin aufeinander trafen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt sowie insbesondere dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.
Die Feststellung, die Eltern der Bf sind Halter der Boxerhündin S, stützt sich auf die Aussagen der Bf und ihrer Mutter in der mündlichen Verhandlung vom 22.01.2022. Letztere war außerdem schon am Vorfalltag von der Polizei als S Halterin eruiert worden.
Sowohl in der Beschwerde als auch in der mündlichen Verhandlung vom 22.01.2022 gab die Bf glaubhaft an, am 23.05.2020 keine Aufsichtspflicht gegenüber S gehabt zu haben. Mit ihrer Mutter, der die Hündin wohl entlaufen sei,

habe vor dem Besuch kein Kontakt bestanden; auch S habe sie an besagtem Tag zuvor nicht gesehen. Sie sei überrascht gewesen, als diese ihnen bei der Kreuzung M/M unbeaufsichtigt entgegengekommen sei. Das sei zuvor noch nie geschehen. Diese Schilderung wurde durch die Zeugenaussage des nunmehrigen Ehemanns der Bf bekräftigt, der darlegte, sie hätten S am Vorfalltag das erste Mal gesehen, als sie ihnen bei der Anfahrt zu den Eltern der Bf begegnet sei. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung schilderten beide einhellig, dass sie von zuhause aus direkt auf dem Weg zu den Eltern der Bf gewesen sind, wobei die Entfernung zwischen diesen beiden Orten lediglich ein paar Gehminuten beträgt (lt Google rund 500 m).
Ebenso wurde das Vorbringen der Bf durch die Zeugenaussage ihrer Mutter gestützt, die betonte, S sei plötzlich verschwunden gewesen. Möglicherweise sei sie durch die offen stehende Haustüre entwischt. Von dem bevorstehenden Besuch ihrer Tochter und deren Lebensgefährten habe sie nichts gewusst.
Die Verantwortung der Bf, sie sei am 23.05.2020 nicht S Aufsichtsperson gewesen, erscheint auch in Anbetracht der Äußerung der Zeugin L glaubhaft. Diese berichtete, die Bf und ihr jetziger Ehemann seien ihr mit S schon vor dem in Rede stehenden Vorfall mehrere Male begegnet, wobei sie S immer an der Leine geführt hätten. Darüber hinaus schilderte die Zeugin, dass sie die Hündin auch des Öfteren schon beim Bauernhaus gesehen habe, S dabei aber immer dort geblieben sei und nur geschaut habe; obwohl sie dabei nicht angeleint war, sei nie etwas gewesen.
Es besteht somit kein Grund zu der Annahme, die Bf habe vor Antritt der Mopedfahrt die Verantwortung für S übernommen. Allein aus der allgemein gehaltenen Angabe der Mutter der Bf bei der polizeilichen Einvernahme am 23.05.2020, S sei mit ihrer Tochter und deren Freund unterwegs gewesen, kann keine Übertragung der Aufsichtspflicht abgeleitet werden. Sie widerspricht den nunmehr vorliegenden Ermittlungsergebnissen auch nicht.
Aufgrund der gut nachvollziehbaren, lebensnahen Schilderungen der Bf und der Zeugen in der mündlichen Verhandlung vom 21.01.2022, die einander schlüssig ergänzen und keine Widersprüche aufweisen, steht für das erkennende Gericht fest, dass die Bf bei gegenständlicher Rauferei der beiden Hunde nur zufällig anwesend war und ihr von ihren Eltern, S Haltern, die Aufsichtspflicht über die Boxerhündin nicht übertragen worden war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 3 Abs 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 (Oö. HHG 2002), LGBl Nr 147/2002 idF LGBl Nr 113/2015, ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet werden (Z 1), Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden (Z 2) und er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann (Z 3). Wer einen Hund entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs 2 Oö. HHG 2002 hält, begeht gemäß

§ 15 Abs 1 Z 2 leg cit eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Abs 2 par cit mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

III.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

III.3. Wie festgestellt, war die Bf am 23.05.2020 weder Halterin noch Aufsichtsperson der Boxerhündin S. Sie war vielmehr nur zufällig am Vorfallort anwesend.

Es mangelt damit schon an der Verwirklichung des objektiven Tatbestands der Verwaltungsstrafnorm des § 15 Abs 1 Z 2 iVm § 3 Abs 2 Oö. HHG 2002, weshalb die Bf verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann. Der Beschwerde war daher Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.

III.4. Bei diesem Ergebnis war der Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf den eindeutigen Wortlaut der zitierten Normen gestützt werden. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall bezogene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (vgl etwa VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Buchinger